Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

N i e d e r s c h r i f t

01/053/2021

über die Sitzung **des Rates**
am **Dienstag,** dem **05.10.2021**, von **18:30 Uhr** bis **20:40 Uhr**
im **Gebäude der Grundschule Marienmünster (Aula)**

Anwesend:

Bürgermeister
Josef Suermann

CDU
Uwe Bickmann
Josef Büker
Klaus-Peter Gosse
Marcus Kaiser
Stefan Köhne
Elmar Konrad Krüger
Hermann Müller
Mathias Schmidt

GRÜNE
Jutta Fritzsche
Matthias Loges
Rainer Neumann
Dominik Wichmann

UWG
Thorsten Hölting
Reinhard Lammersen
Josef Wolff

SPD
Helmut Lensdorf
Stefanie Pohlmeier

WGB
Elmar Stricker
Markus Wellbrink

von der Verwaltung
Stefan Niemann

Protokollführer
Kai Schöttler

Abwesend:

SPD
Sybille Mocker-Schmidt

Presse:
Dennis Pape (WB)
Madita Schellenberg (NW)

Sachverständige:
Thomas Fiebig (Büro Drees & Huesmann)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Josef Suermann begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Sitzungsladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen werden nicht erhoben.

2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Beschluss der öffentlichen Auslegung
Vorlage: 519/2021

Zu diesem Punkt erklärt sich Ratsherr Hermann Müller für befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Thomas Fiebig vom Büro Drees und Huesmann erläutert die Details des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, dessen öffentliche Auslegung heute beschlossen werden soll, anhand einer Präsentation, die dem Protokoll beigefügt ist.
Ziel sei die perspektivische Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie.

Stufe 1
Thomas Fiebig stellt dar, dass hier zunächst zwischen Innnen- und Außenbereich unterschieden wird. Für die Windkraft stehe nur der Außenbereich zur Verfügung. Man starte in Marienmünster mit ca. 6.000 Hektar Gesamtfläche.

Stufe 2
Hier gehe es um die sogenannten „Harten Kriterien“, die von außen, d.h. im Wesentlichen gesetzlich, vorgegeben würden und zwingend einzuhalten seien.
Beispielsweise seien Straßen, geschützte Bereiche und Hochspannungsleitungen Tabuflächen.
Ferner seien 300 Meter um die Wohnbebauung nicht geeignet (sogenannter immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand).
Nach Abzug blieben vom Stadtgebiet noch ca. 4040 Hektar übrig.

Zwischen „harten und weichen“ Kriterien
Das Land NRW habe mit dem „2. Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch“ der sogenannten Länderöffnungsklausel Rechnung getragen und einen „Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden“ bei Vorhandensein eines Bebauungsplanes, bebauter Ortsteile bzw. Außenbereichssatzungen mit Wohngebäuden verankert. Die 1.000 Meter würden von der Wohnbebauung bis zum Mastfuß gelten.
Nach Abzug blieben in Marienmünster noch ca. 1.504 Hektar übrig.

Stufe 3
Hier kämen die sogenannten „Weichen Kriterien“ zum Tragen, die die Stadt Marienmünster städtebaulich bzw. planerisch vorgeben könne. Entscheidend sei gemäß eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), dass der „Windkraft substanziell Raum gewährt“ werden müsse. Eine quantitative Aussage hierzu habe das BVerwG nicht getroffen, jedoch beispielsweise das Oberverwaltungsgericht Münster, welches eine Fläche von mindestens 10 Prozent nach Abzug der harten Kriterien für ausreichend erachte. Dies bedeute für das Stadtgebiet Marienmünster ca. 404 Hektar.

Es werden folgende weitere Kriterien vorgestellt.

Wald
Der Landesentwicklungsplan sehe die Inanspruchnahme von Waldflächen nur vor, wenn im Freiraum der Windenergie kein substanzieller Raum gewährt werden könne. Marienmünster, als waldarme Kommune, besitze nachgewiesen genügend Flächen außerhalb des Waldes. Der Wald sei dennoch nicht als hartes Tabukriterium auszuweisen. Waldflächen würden als erste „weiche Tabuzone“ empfohlen.

Landesentwicklungsplanung
Die Landesentwicklungsplanung sehe zudem als Grundsatz einen 1.500 Meter Abstand zur Wohnbebauung vor, wenn der Windkraft anschließend noch substanziell Raum verbleibe. In Marienmünster sei nach Anwendung des Grundsatzes noch eine Fläche von 422 Hektar übrig, was nur noch knapp über der 10-Prozent-Vorgabe des OVG‘s liege. Es sei im Verfahren aber noch mit der Streichung von Kleinstflächen zu rechnen, sodass der Windkraft im Anschluss nicht mehr genügend Raum verbleibe. Der Grundsatz von 1.500 Metern zur Wohnbebauung könne daher nicht angewandt werden.

Vorsorgepuffer
Im Sinne der in der frühzeitigen Beteiligung von der Bevölkerung geforderten Gleichbehandlung aller Ortschaften werde ein einheitlicher „Vorsorgepuffer“ von zusätzlich 180 Metern vorgeschlagen (insgesamt dann 1.100 m Abstand zur Wohnbebauung). Im Ergebnis blieben Windenergiezonen in einer Größe von rund 13 Prozent der zur Verfügung stehenden Fläche übrig. Dies biete noch einen Puffer für etwaige, durch Eingaben im Beteiligungsverfahren wegfallende Flächen.
Im Anschluss an den Vortrag werden Fragen von Ratsmitgliedern durch Thomas Fiebig und Stefan Niemann beantwortet.
Josef Büker stellt dar, dass er den Abstand von 300 Metern im Außenbereich als unzureichend erachtet und verweist auf die Situation der Bauernschaften Abtei, Langenkamp und Oldenburg. Er schlägt vor, als Abstandsfläche die zweifache Höhe der Anlagen vorzusehen. Auch befürchte er eine „Abriegelung des Niesetales“. Stefan Niemann führt hierzu aus, dass die Begrifflichkeit „Bauernschaft“ rechtlich nicht existiert, sondern nur zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden wird. Jeder Außenbereichsbewohner, ob „Bauernschaft“ oder Einzelgehöft, genieße den gleichen Schutzanspruch. Die zweifache Anlagenhöhe würde vermutlich im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wegen der sogenannten „erdrückenden Wirkung“ ohnehin einzuhalten sein. Diese sei zudem schwer im Flächennutzungsplan abzubilden, da man abstrakter von Referenzanlagen ausgehen müsse.
Elmar Stricker sieht hinsichtlich der Ortschaft Bredenborn eine „Umzingelung“. Auch Markus Wellbrink kritisiert, dass die Ortschaft Bredenborn die meisten Flächen zugewiesen bekommen habe. Er fordert eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Bürger.
Er erkundigt sich nach der finanziellen Beteiligung von Kommunen sowie den gewerbesteuerlichen Auswirkungen.

Nachrichtlich:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) sieht als eine wesentliche Änderung die stärkere finanzielle Beteiligung von Standortkommunen vor.
Diese ist in § 6 EEG 2021 geregelt. Demnach dürfen Anlagenbetreiber Gemeinden bei geförderten Anlagen mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde eingespeiste Strommenge auf freiwilliger Basis anbieten. Der Anlagenbetreiber bekommt die Zahlungen an die betroffenen Gemeinden vollständig durch den Netzbetreiber aus der EEG-Umlage erstattet.

Das Gewerbesteuergesetz (GewStG) sieht für die Gemeinden, in denen die Windkraftanlagen belegen sind, einen bestimmten Anteil am Gewerbeertrag vor. Ohne diese Regelung würde nach allgemeinen Grundsätzen nur die Gemeinde profitieren, in der der sich der Betriebssitz befindet.
§ 29 GewStG regelt, dass zu 30 Prozent das Verhältnis der Arbeitslöhne (im Regelfall am Betriebssitz) und zu 70 Prozent das Verhältnis der Werte des Sachanlagevermögens (im Regelfall überwiegend die Anlagen und damit deren Standort) maßgebend ist. Die Höhe der Gewerbesteuer fällt gerade in den ersten Betriebsjahren eines Windparkes regelmäßig niedrig aus, da sich der Ertrag, an dem sie sich bemisst, in dieser Zeit durch Abschreibungen und Verlustvorträge reduziert. Daneben entfällt die Beteiligung der Standortgemeinde am Aufkommen der Gewerbesteuer nach der 16-jährigen Abschreibungsfrist. (Das Sachanlagevermögen hat dann keinen Buchwert mehr). Die Höhe der Gewerbesteuer je Anlage ist mithin über die Jahre gesehen sehr unterschiedlich. Es gibt Bestrebungen, das Verhältnis ggf. weiter zugunsten der Gemeinden zu verlagern, in denen die Anlagen belegen sind.

Elmar Krüger verweist auf die besondere Bedeutung der Abtei und kritisiert, dass diese als kulturelles Wahrzeichen der Stadt nicht stärkere Berücksichtigung findet. Stefan Niemann antwortet, dass die Abtei, anders als Corvey, leider keinen besonderen Schutzstatus genießt. Selbst Corvey als Weltkulturerbe müsse aber schon stärkere Einschränkungen hinnehmen, als ursprünglich angenommen.
Helmut Lensdorf sieht in der vorgestellten Planung einen angemessenen Kompromiss.
Jutta Fritsche stellt die Bedeutung der Energiewende heraus und sieht die Notwendigkeit der Aufstellung des Planes, um Flächen hierfür auszuweisen und trotzdem „Wildwuchs“ zu verhindern.
Josef Wolff fordert ebenfalls eine finanzielle Beteiligung der Bürger, auch um Akzeptanz zu schaffen. Er stellt dar, dass der ländliche den urbanen Raum mit Energie versorgen müsse.

Beschluss:
Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der vorgestellten Form. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich des Stadtgebiets ist in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 3 Enthaltung: 0

3. Bericht des Kämmerers

Kämmerer Kai Schöttler trägt einen Bericht zur Gesamtfinanzsituation sowie zu einzelnen Finanzpositionen der Stadt Marienmünster vor, der dem Protokoll beigefügt ist.
Er beantwortet im Anschluss Fragen von Josef Büker.
Rainer Neumann wünscht, den Bericht zukünftig vorab zu bekommen. Kai Schöttler sagt ihm dies zu, sofern die Terminierung (Quartalsende) dies zulässt.

4. Mitteilungen und Anfragen

4.1. Sitzungsterminierung

Bürgermeister Josef Suermann informiert über die nächsten Sitzungstermine.

27.10.2021	Hauptausschuss
03.11.2021	Rat
17.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (eventuell)
24.11.2021	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
08.12.2021	Betriebsausschuss
08.12.2021	Hauptausschuss
15.12.2021	Rat
19.01.2022	Rat (Einbringung des Haushaltsplanes)

4.2. Nutzung von Sporthallen in den Ferien

Markus Wellbrink erkundigt sich, ob die Sporthalle Bredenborn nicht auch in den Ferien genutzt werden kann. Josef Suermann antwortet, dass dies möglich ist, sofern nicht eine Grundreinigung stattfindet oder die Nutzung so gering ausfällt, dass ein Aufheizen der Halle aus energetischen Gründen nicht gerechtfertigt wäre.

5. Fragen von Einwohnern

Fragen von Herrn Hoffmeister zur Windkraft werden von Josef Suermann und Kai Schöttler beantwortet.

gez. Josef Suermann
Vorsitzende/r

gez. Kai Schöttler
Protokollführer/in